

SO_GERICHTE ZKBER.2017.45 vom 15. Dezember 2014

SO Obergericht, 2014-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2017.45

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2017.45 du 15 décembre 2014

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2017.45 del 15 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

A.____ (geb. [...]1960) und B.____ (geb. [...]1961) heirateten am [...]1999 und trennten sich am [...]2011. Der Ehe entsprang der gemeinsame Sohn C.____ (geb. [...]2000). Im Rahmen eines Eheschutzverfahrens wurde der Ehemann A.____ mit Urteil des Obergerichts vom 28. Oktober 2013 zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von CHF 5'250.00 an die Ehefrau B.____ und von CHF 2'375.00 an den Sohn C.____ verpflichtet.

E. 1.1

Umstritten ist in erster Linie der Ehegattenunterhalt. Der Amtsgerichtsstatthalter erwog, für dessen Bemessung sei «die gleiche und bislang von keiner Seite beanstandete Bemessungsweise anzuwenden wie im Eheschutzverfahren, indem der beidseitige Bedarf vom Gesamteinkommen beider Parteien abgezogen und vom resultierenden Überschuss vorab eine Sparquote von CHF 2'000.00 dem Ehemann zugewiesen und der verbleibende Rest unter den Parteien aufgeteilt wird» (Urteil S. 28). Den verbleibenden Rest teilte er in der Weise auf, dass er diesen dem Ehemann, der die Obhut über den Sohn inne hat, zu 60 % und der Ehefrau zu 40 % zuwies. Zur Begründung des Vorgehens erwog er, die Ehegatten hätten trotz des hohen Familieneinkommens – das massgebende Nettoeinkommen des Ehemannes belaufe sich auf CHF 17'594.00 pro Monat – abgesehen von freiwilligen Einkäufen in die 2. Säule des Ehemannes von rund CHF 2'000.00 pro Monat während den letzten drei Jahren vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes keine nennenswerten Ersparnisse gebildet. Abgesehen von diesen Einlagen hätten die Parteien sämtliche Einkünfte zur Finanzierung eines gehobenen Lebensstandards verbraucht. Der Ehemann und Berufungskläger rügt zunächst, der Vorderrichter gehe fälschlicherweise davon aus, dass abgesehen von freiwilligen Einkäufen in seine 2. Säule von rund CHF 2'000.00 pro Monat keine Sparquote bestanden habe. Diese Sachverhaltsfeststellung sei unzutreffend, weshalb der naheheliche Unterhalt in falscher Rechtsanwendung mit der zweistufigen Methode berechnet worden sei. Da bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung von Errungenschaften beider Ehegatten von total CHF 426'183.87 ausgegangen und er zu einer im Berufungsverfahren nicht mehr bestrittenen Ausgleichszahlung von CHF 135'074.00 verpflichtet worden sei, müsse dieser Betrag per definitionem als Sparquote in Betracht gezogen werden. Werde die gesamte Errungenschaft von CHF 426'153.87 durch die von der Heirat bis zur Trennung verflossenen elf Jahre geteilt, resultiere eine Sparquote von monatlich rund CHF 3'200.00, was zusätzlich zu den bereits berücksichtigten Investitionen von CHF 2'000.00 in die zweite Säule trete. Da somit während der gesamten Ehedauer eine Sparquote von rund CHF 5'200.00 pro Monat bestanden habe, müsse zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs auf die einstufige Methode zurückgegriffen werden, um mit den Unterhaltszahlungen keine nahehelichen Vermögensverschiebungen zu bewirken.

E. 1.2

Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm gemäss Art. 125 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten. Das Gesetz schreibt für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge keine bestimmte Methode vor. Dem Grundsatz nach stehen die einstufig-konkrete oder die zweistufige Methode zur Verfügung. Die einstufig-konkrete Methode ist bei besonders guten finanziellen Verhältnissen (vor allem bei namhafter Sparquote) eine sinnvolle Berechnungsweise und wird insbesondere auch im Rahmen der Bemessung des nahehelichen Unterhalts herangezogen. Hierbei wird auf die tatsächlich gelebte Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten abgestellt und der gebührende Unterhalt direkt anhand seiner tatsächlichen Lebenshaltung unter Berücksichtigung der trennungsbedingten Mehrkosten berechnet, das heisst durch Addition sämtlicher Bedarfspositionen ermittelt, welche den bisherigen Lebensstandard sicherzustellen vermögen. Dabei obliegt es dem Unterhaltsberechtigten, diesen Bedarf im Einzelnen zu substantiieren und nachzuweisen, wobei an den Nachweis keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Gewisse Pauschalierungen sind allerdings auch hier unumgänglich, weil es nahezu unmöglich ist, für bestimmte Auslagenpositionen die entsprechenden Zahlen nachträglich zu ermitteln. Demgegenüber eignet sich die zweistufige Methode für alle finanziellen Verhältnisse, in denen die Ehegatten – gegebenenfalls trotz guter finanzieller Verhältnisse – nichts angespart haben oder aber die bisherige Sparquote durch die scheidungs- beziehungsweise trennungsbedingten Mehrkosten aufgebraucht wird. Zweistufig bedeutet, dass zuerst der konkrete (familienrechtliche) Bedarf dem Gesamteinkommen gegenübergestellt und alsdann der rechnerische Überschuss nach einem bestimmten Schlüssel auf die unterhaltsberechtigten Personen verteilt wird (Heinz Hausheer/Annette Spycher, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl. 2010, Rz 02.65 ff.; Urs Gloor/Annette Spycher, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2014, N 36 zu Art. 125; Ingeborg Schwenger/Andrea Büchler, in: FamKomm Scheidung, Bd. I, 3. Aufl. 2017, N 102 ff. und 106 ff. zu Art. 125 ZGB; je mit weiteren zahlreichen Hinweisen auf die Praxis).

E. 1.3

Die Bemessungsweise der Vorinstanz beruht auf den Grundsätzen der zweistufigen Methode. Obwohl bei sehr guten finanziellen Verhältnissen die Anwendung der einstufig-konkreten Methode naheliegender erscheint, ist das Vorgehen des Amtsgerichtsstatthalters nicht zu beanstanden. Dem Umstand, dass die frühere Sparquote nicht durch die scheidungsbedingten Mehrkosten aufgebraucht wird, kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass bei der zweistufigen Methode vorweg die Sparquote ausgeschieden, dem entsprechenden Ehegatten zugewiesen und alsdann nur der verbleibende Rest zwischen den Parteien aufgeteilt wird (Schwenger/Büchler, a.a.O., N 105 zu Art. 125 ZGB). Genau so verfuhr der Vorderrichter, was auch bei Verhältnissen, wie sie bei den Parteien vorliegen, zu einem angemessenen Ergebnis führen kann.

E. 1.4

Zu beachten ist zudem Folgendes: Bei der Vorinstanz war es nie ein Thema, den nahehelichen Unterhalt aufgrund der einstufig-konkreten Methode zu ermitteln. Der Ehegattenunterhalt wurde bereits im Rahmen des vorangegangenen Eheschutzverfahrens auf die gleiche Art bemessen, wie im angefochtenen Urteil. Diese Bemessungsweise war

von keiner Seite in Frage gestellt worden (vgl. Urteil des Obergerichts ZKBER.2013.69 vom 28. Oktober 2013, E. II/1, S. 2). Auch im Scheidungsverfahren hatte der Ehemann nie verlangt, den Unterhalt anhand der einstufig-konkreten Methode zu bemessen. Zur Sparquote äusserte sich einzig die Ehefrau (Klageantwort vom 2. Mai 2014, S. 11 und 17 [AS 57 und 63], Protokoll der Hauptverhandlung vom 24. November 2015, S.

E. 2

Der Ehemann hatte am 12. August 2013 beim Richteramt Solothurn-Lebern die Scheidungsklage eingereicht. Mit Verfügung vom 15. Dezember 2014 stellte der Amtsgerichtsstatthalter den Sohn neu unter die alleinige Obhut des Vaters und sistierte mit Wirkung ab 15. Oktober 2014 dessen Unterhaltspflicht. Mit Scheidungsurteil vom 2. Februar 2017 verpflichtete der Amtsgerichtsstatthalter den Ehemann, der Ehefrau mit Wirkung ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zu seinem Eintritt ins ordentliche Rentenalter (voraussichtlich [...]2025) monatlich vorauszahlbare Unterhaltsbeiträge von CHF 6'850.00 zu bezahlen (Ziffer 4 des Urteils). Weiter wies er die Vorsorgeeinrichtung des Ehemannes an, von dessen Konto den Betrag von CHF 352'641.65 auf das Konto der Vorsorgeeinrichtung der Ehefrau zu überweisen (Ziffer 8).

E. 2.3

Gestützt auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien beliess der Amtsgerichtsstatthalter den Sohn C.____ (geb. [...]2000) unter der gemeinsamen elterlichen Sorge und der alleinigen Obhut des Vaters. Er sah davon ab, die Ehefrau und Mutter zu einem Unterhaltsbeitrag zu verpflichten. Sie sei nicht in der Lage, ihren eigenen gebührenden Unterhalt nach der Scheidung selber zu decken, weshalb es ihr auch nicht möglich sei, finanzielle Beiträge an den Unterhalt von C.____ zu leisten (angefochtenes Urteil, E. V/4 S. 26). Der Ehemann führt in seiner Berufung zu dieser Urteilserwägung aus, er sei in der Lage und weiterhin bereit, für den Lebensunterhalt und die Betreuung von C.____ aufzukommen. Er finanziere namentlich dessen Ausbildung an der [...] in [...], die Abonnementskosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung. Hinzu kämen ausserordentliche Ausgaben wie Sprachaufenthalte sowie die Finanzierung von Hobbies wie Snowboardfahren oder Skaten. Ein Antrag auf Zuspruch eines Kindesunterhalts sei aufgrund des Mangelfalls auf Seiten der Ehefrau nicht angezeigt. Für die Berechnung seines Bedarfs seien aber die entsprechenden Beträge im Umfang von total CHF 2'338.00 zu berücksichtigen. Der Ehemann verlangt im Berufungsverfahren erstmals, wegen den von ihm getragenen Aufwendungen für C.____ bei seinem Bedarf zusätzlich einen Betrag von insgesamt CHF 2'338.00 zu berücksichtigen. Es handelt sich somit dabei erneut um im Berufungsverfahren unzulässige unechte Noven (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Im Grunde genommen verlangt er einen Kinderunterhaltsbeitrag für den Sohn, der im Übrigen in wenigen Wochen volljährig wird. Dass es ihm um Kinderunterhalt geht, zeigt sich auch daran, dass er in der Überschrift zur entsprechenden Rüge auf Ziffer V/4 (Titel: «Sohn C.____») der Urteilserwägungen der Vorinstanz Bezug nimmt. Auf die Geltendmachung von Kindesunterhalt hat er aber ausdrücklich verzichtet. Der Vorderrichter trug dem Umstand, dass der Sohn in der Obhut des Ehemannes steht, bei dessen Bedarf mit der Aufrechnung eines höheren Grundbetrages, des Zuschlags für Kinder und der Krankenversicherung für Kinder sowie mit der Zuweisung eines höheren Anteils am Überschuss, ausreichend Rechnung (angefochtenes Urteil, S. 31). Die Berufung ist auch in diesem Punkt unbegründet.

E. 2.4

Der Berufungskläger macht geltend, der Vorsorgeunterhalt falle geringer aus als vom Vorderrichter angenommen, weil die Ehefrau mindestens zu 80 % erwerbstätig sein könne. Da sich die Rüge, der Ehefrau sei ein höheres Pensum anzurechnen, als unbegründet erwiesen hat, erübrigt es sich, auf den beanstandeten Vorsorgeunterhalt näher einzugehen.

E. 2.5

Der Amtsgerichtsstatthalter setzte in der Bedarfsrechnung des Ehemannes für laufende Steuern einen Betrag von CHF 1'993.00 ein (angefochtenes Urteil, S. 31). Der Berufungskläger erachtet diesen Betrag als zu gering. Er habe in den Jahren 2013 bis 2017 jeweils Steuern von mehr als CHF 40'000.00 pro Jahr beglichen. Es sei ihm daher ein Betrag von CHF 3'500.00 anzurechnen. Er hat in diesem Zusammenhang mit seiner Berufung Zahlungsbelege und Kontoauszüge zu den Staats-, direkten Bundes- und Gemeindesteuern eingereicht. Der Berufungskläger legt wiederum nicht dar, aus welchen Gründen es ihm nicht möglich gewesen wäre, die neu eingereichten Belege bereits dem Amtsgerichtsstatthalter vorzulegen. Sie können deshalb nicht berücksichtigt werden (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die Vorbringen des Berufungsklägers sind allein schon deshalb unbegründet. Ganz abgesehen davon zeigt eine unabhängig davon angestellte Nachprüfung, dass der vom Vorderrichter in der Bedarfsrechnung für Steuern eingesetzte Betrag durchaus in etwa dem entspricht, was dem Ehemann in den kommenden Jahren vom Fiskus in Rechnung gestellt werden dürfte. Gemäss der beim Vorderrichter eingereichten Steuererklärung für das Jahr 2012 (Urkunde 5 des Klägers) beträgt das Total seiner Einkünfte rund CHF 264'000.00. Davon in Abzug gebracht hatte er Berufsauslagen von CHF 4'700.00, Schuldzinsen von CHF 33'534.00, Beiträge an die Säule 3a von CHF 5'731.00 sowie Versicherungsprämien/Zinsen von Sparkapitalien von CHF 8'150.00. Die aktuellen Zahlen dürften zwar nicht auf Franken und Rappen identisch sein, sich unter dem Strich in der Zwischenzeit aber nicht entscheidend verändert haben. Nach dem angefochtenen Urteil wird der Ehemann zusätzlich die Ehegattenalimente von CHF 82'200.00 (12 x CHF 6'850.00) und den Kinderabzug von CHF 6'000.00 geltend machen können. Es resultiert damit ein steuerbares Einkommen von rund CHF 125'000.00. Nach dem Steuerrechner des Steueramtes des Kantons Solothurn (https://steuerrechner.so.ch/stre_main_tab.php) ergibt dies eine Steuerlast von aufgerundet CHF 23'000.00 pro Jahr (Steuerjahr 2018, Stadt Solothurn, Tarif A [ermässigtger Eltern-Tarif], konfessionslos). Auf den Monat umgerechnet liegt das somit im Rahmen des vom Vorderrichter in der Bedarfsrechnung des Ehemannes eingesetzten Betrages von CHF 1'993.00.

E. 2.6

Zusammenfassend erweisen sich alle vom Berufungskläger gegen die vorinstanzliche Unterhaltsbemessung vorgebrachten Rügen als unbegründet. Die Berufung gegen Ziffer 4 des Urteils des Amtsgerichtsstatthalters vom 2. Februar 2017 muss deshalb abgewiesen werden.

E. 3

Frist- und formgerecht nach Zustellung des begründeten Entscheides erhob der Ehemann am 28. August 2017 Berufung. Er beantragt, den nahehelichen Unterhaltsbeitrag gemäss Ziffer 4 des Urteils in Anwendung der einstufigen Berechnungsmethode auf CHF 1'685.00 zu reduzieren und auf drei Jahre ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu befristen. Eventuell sei der naheheliche Unterhaltsbeitrag auf drei Jahre ab Rechtskraft des

Scheidungsurteils zu befristen und unter Berücksichtigung der Verdienstmöglichkeit der Ehefrau, seiner laufenden Steuern, der Ausgaben für den Sohn sowie einer Sparquote zu seinen Gunsten auf CHF 885.00 zu reduzieren. Weiter sei in Abänderung von Ziffer 8 des Urteils der Vorsorgeausgleich per 12. August 2013 vorzunehmen. Die Ehefrau stellt den Antrag, die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne.

E. 3.1

Die Berufung des Ehemannes richtet sich zusätzlich auch gegen die in Ziffer 8 enthaltene Regelung des Vorsorgeausgleichs. Das entsprechende Rechtsbegehren in der Berufungsschrift lautet wie folgt: «In Abänderung von Ziff. 8 des Urteilsdispositivs sei der Vorsorgeausgleich per 12. August 2013 vorzunehmen» (Berufung, S. 2). Der Vorsorgeausgleich hat eine Geldsumme zum Gegenstand. Entsprechende Rechtsbegehren sind – zumindest im Berufungsverfahren – zu beziffern (BGE 137 III 617). Das Rechtsbegehren des Berufungsklägers enthält indessen keine Bezifferung. Auch aus der Begründung der Berufung ergibt sich nicht, auf welchen Betrag konkret der Ehemann die vom Vorderrichter auf CHF 352'641.65 festgesetzte Überweisung reduziert haben möchte. Ebenso wenig legt er dar, weshalb ihm eine Bezifferung nicht möglich gewesen wäre. Das Bundesgericht tritt in solchen Fällen auf bei ihm erhobene Beschwerden nicht ein (Urteil des Bundesgerichts 5A_346/2016 vom 29. Juni 2017, E. 2). Gleich verhält es sich im Berufungsverfahren. Auf die Berufung gegen Ziffer 8 des Urteils des Amtsgerichtsstatthalters ist deshalb nicht einzutreten.

E. 3.2

Auch wenn auf die Berufung gegen Ziffer 8 des vorinstanzlichen Urteils nicht eingetreten werden kann, drängen sich doch einige Bemerkungen dazu auf. Der Berufungskläger verlangt, den Vorsorgeausgleich per 12. August 2013 vorzunehmen. Der Amtsgerichtsstatthalter teilte nicht nur die bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens am 12. August 2013, sondern die bis zum Inkrafttreten der Revision der Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich am 1. Januar 2017 aufgelaufenen Vorsorgeguthaben auf. Der Berufungskläger vertritt die Auffassung, die vom Vorderrichter angewandte Praxis widerspreche diametral dem Wortlaut von Art. 7d Abs. 2 SchlT ZGB und sei deshalb gesetzeswidrig. Auf den 1. Januar 2017 traten neue Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidungen in Kraft. Nach dem neuen Recht sind die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge nur noch bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens auszugleichen (Art. 122 nZGB), während nach dem alten Recht der Vorsorgeausgleich erst auf das Datum des rechtskräftigen Scheidungsurteils hin zu erfolgen hatte (Art. 122 Abs. 1 aZGB). Gemäss Art. 7d Abs. 2 SchlT ZGB findet auf Scheidungsprozesse, die beim Inkrafttreten der Änderung vor einer kantonalen Instanz rechtshängig waren, das neue Recht Anwendung. Der Vorderrichter ging – wie das (soweit ersichtlich) auch alle anderen erstinstanzlichen Gerichte des Kantons Solothurn praktizieren – davon aus, dass in solchen übergangsrechtlichen Fällen das neue Recht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, das heisst per 1. Januar 2017, seine Wirksamkeit entfaltet. Diese Praxis entspricht der herrschenden Lehre (Thomas Geiser, AJP 2015, S. 1371 ff., S. 1386; Ivo Schwander, Grundsätze des intertemporalen Rechts und ihre Anwendung auf neuere Gesetzesrevisionen, in: AJP 2016, S. 1575 ff., S. 1586/7; für das neue Kindesunterhaltsrecht sodann: Mattias Dolder, Betreuungsunterhalt: Verfahren und Übergang, in: FamPra.ch 2016, S. 917 ff., S. 920; a.M. Roland Fankhauser in: FamPra.ch 2017, S. 157 f.). Auch das Obergericht hatte in einem anderen Fall im gleichen Sinne entschieden (Urteil

ZKBER.2017.31 vom 30. Januar 2018, E. 2.2). Das Obergericht des Kantons Zürich hat sich ebenfalls der herrschenden Lehre angeschlossen (Urteil des Obergerichts Zürich LC160041 vom 23. Juni 2017, E. 13.4, S. 52 f.). Die Argumente der herrschenden Lehre – ein Abstellen auf den Stichtag des neuen Rechts führe (namentlich bei – wie vorliegend – schon sehr lange hängigen Fällen) zu stossenden Ergebnissen, ein Abstellen auf den 1. Januar 2017 dagegen entspreche der Rechtssicherheit sowie dem Gebot von Treu und Glauben und führe zu einer rechtsgleichen Behandlung aller hängigen Verfahren – überzeugen. Der Berufungskläger bringt nichts vor, das diese Überzeugung in Frage stellen könnte. Mit dem Amtsgerichtsstatthalter ist deshalb davon auszugehen, dass die Austrittsleistungen beziehungsweise Freizügigkeitsguthaben per 1. Januar 2017 aufzuteilen sind. Das vorinstanzliche Urteil ist auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden. Selbst wenn auf die Berufung gegen Ziffer 8 eingetreten werden könnte, müsste sie aus diesen Gründen abgewiesen werden.

E. 4

Die Berufung des Ehemannes ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten von CHF 5'000.00 sind dem Ausgang entsprechend dem Ehemann und Berufungskläger zu auferlegen. Weiter hat er der Ehefrau eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der Anwalt der Ehefrau hat eine Kostennote eingereicht und macht pro Arbeitsstunde einen Ansatz von CHF 350.00 geltend. Dieser Betrag sprengt den vom Gebührentarif (GT, BGS 615.11) vorgegebenen Rahmen. Gemäss § 160 Abs. 3 GT beträgt der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung 230 ■ 330 Franken, zuzüglich Mehrwertsteuer. Da die Rechnung des Vertreters des Berufungsklägers auf dem maximalen Stundenansatz von CHF 330.00 basiert, kann dieser Ansatz auch für die Bestimmung der Parteientschädigung der Berufungsbeklagten angewandt werden. Die Parteientschädigung ist in diesem Sinne auf CHF 12'663.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) festzusetzen.

Demnach widerkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 5'000.00 hat A. ___ zu tragen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von CHF 2'500 wird damit verrechnet. A. ___ hat somit noch CHF 2'500.00 zu bezahlen.
3. A. ___ hat B. ___ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 12'663.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert übersteigt CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Frey

Kofmel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.